

Wissenswertes zum Warnstreik

+++

Der **Streik** ist ein **Grundrecht** zur Durchsetzung von Forderungen (Art. 9 Abs. 3 des Grundgesetzes)!

+++

Gewerkschaftliche Warnstreiks sind nach Ablauf der Friedenspflicht auch während noch laufender Tarifverhandlungen **zulässig**.

+++

Freie

Alle Freien, 12a-frei oder nicht, **können streiken**. Die **Teilnahme** muss – wie bei angestellten Kolleg*innen - **nicht angekündigt werden**.

Streikgeld wird gezahlt, falls der Arbeit-/Auftraggeber für die Dauer des Streiks kein Gehalt oder Honorar zahlt. Nur **Gewerkschaftsmitglieder** bekommen eine finanzielle Unterstützung.

Für die Höhe des **Streikgeldes** durch ver.di gilt die grundsätzliche Regelung: pro Streiktag das 2,5fache des Monatsmitgliedsbeitrages. Wer der Gewerkschaft kürzer als ein Jahr angehört, erhält das 2,2fache des Mitglied-Beitrages (Beitrag=1% vom Bruttoeinkommen).

Freie, die sich am Streik beteiligen, erhalten die **gleiche Streikunterstützung**, wie ein*e angestellte*r Kolleg*in. Für neu eintretende Mitglieder bei ver.di gilt, dass sie für den Vormonat Beitritt gezahlt haben müssen. (Eintritt am 1. Mai = Mitgliedschaft zum April erklären und bezahlen!)

Das **Streikgeld** ist bei ver.di eine **Nettozahlung** ohne Abzüge. Der DJV handhabt das anders, die Zahlung erfolgt als Lohnersatz, ist ggf. etwas höher aber zu versteuern.

+++

Feste

Die Teilnahme an einem rechtmäßigen **Streik** stellt **keine Verletzung des Arbeitsvertrages** dar. Die **Teilnahme** muss **nicht angekündigt** werden. Maßregelungen durch den Arbeitgeber wegen der Teilnahme an einem Streik sind verboten. Der bestreikte **Arbeitgeber** darf deshalb dem/der streikenden Arbeitnehmer*in **nicht**

kündigen. Nach Ende des Streiks besteht ein **Anspruch auf Weiterbeschäftigung.**

Während des Streiks ruht das Arbeitsverhältnis. Der/die Arbeitnehmer*in braucht keine Arbeitsleistung zu erbringen. Ein **Anspruch auf Arbeitsentgelt** besteht für die Dauer des Streiks **nicht. Gewerkschaftsmitglieder bekommen Streikgeld** (s.o.).

Die **Ablehnung** direkter **Streikarbeit** ist **keine** unberechtigte **Arbeitsverweigerung.** Notdienstarbeiten dürfen im Übrigen nur zur Erhaltung der Substanz des Eigentums, nicht jedoch zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes verlangt werden.